

Informationen für Kindertagespflegepersonen im Main-Taunus-Kreis

Ausgestaltung der Kindertagespflege gemäß §§ 23 ff Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und Kostenbeitrag gemäß § 90 SGB VIII im Main-Taunus-Kreis

Laufende Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen

Sie können für Ihre Tätigkeit in der Kindertagespflege die Gewährung einer laufenden Geldleistung bei uns beantragen (nach § 23 (2) Nr. 1 und 2 SGB VIII). Die Voraussetzungen dafür sind:

- Sie verfügen über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege (nach § 43 SGB VIII).
- Sie betreuen ein Kind aus dem Main-Taunus-Kreis in Kindertagespflege (in der Regel bis zum vollendeten 12. Lebensjahr).
- Es besteht ein Anspruch auf Förderung nach § 24 SGB VIII
 1. grundsätzlich für in der Regel bis zu sechs Stunden täglich an bis zu fünf Tagen die Woche für ein Kind von der Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
 2. individuell aufgrund des berufs- oder ausbildungsbedingten Betreuungsbedarfs der Eltern oder zur Entwicklung des Kindes.

Diese laufende Geldleistung umfasst eine Erstattung für Ihren Sachaufwand sowie einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung Ihrer Förderungsleistung. Die Höhe dieser laufenden Geldleistung orientiert sich am zeitlichen Umfang der Betreuung.

Der Beitrag des Main-Taunus-Kreises zur Erstattung der Sachkosten und Förderleistung beträgt

- 6,11 € pro Betreuungsstunde für Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis und Anspruch auf Landesförderung für Kindertagespflege des Landes Hessen nach § 32a HKJGB. (Grundqualifizierung mit mindestens 160 Unterrichtseinheiten (mindestens 80 Unterrichtseinheiten für Kindertagespflegepersonen mit pädagogischer Berufsausbildung).
- 6,51 € pro Betreuungsstunde für Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis, Anspruch auf Landesförderung (nach § 32a HKJGB) und 3 Jahren Praxiserfahrung in der Kindertagespflege.

In dem zweiten und dritten Betrag enthalten sind 1,59 € als Förderung des Landes Hessen, die an den Nachweis der Kindertagespflegeperson über die gesetzlich notwendigen Grund- und Aufbauqualifizierungen gebunden ist (nach § 32a (3) 2. und 3. Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)).

Für alle Zeiten der Vor- und Nachbereitung vergütet der Main-Taunus-Kreis der Kindertagespflegeperson zusätzlich 3 Stunden pro Kind und Woche, ohne hierfür von Eltern einen Kostenbeitrag zu erheben.

Jährlich zum 01.01. wird der vom Main-Taunus-Kreis gezahlte Stundensatz für Sachaufwand und Förderleistung angepasst, orientiert an den Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst und dem Verbraucherpreisindex, ohne hierfür von Eltern einen erhöhten Kostenbeitrag zu erheben.

Darüber hinaus umfasst die laufende Geldleistung für im Main-Taunus-Kreis ansässige Kindertagespflegepersonen (nach § 23 (2) Nr. 3 und 4 SGB VIII)

- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Ihre Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege),
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Im Falle einer vorliegenden Rentenversicherungspflicht wird die Hälfte des nachgewiesenen Rentenversicherungsbeitrages erstattet.
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung (Basisbeiträge ohne Zusatzleistungen) sowie mögliche Krankentagegeldversicherung

Die laufende Geldleistung muss von Ihnen unter Mitwirkung der Eltern des Kindes beantragt und vollständig, von allen Beteiligten unterzeichnet bei uns eingereicht werden. Zu den Antragunterlagen gehören

- der Antrag auf Gewährung einer laufenden Geldleistung
- der Meldebogen zu Kindern in Kindertagespflege mit zwingenden Angaben zur amtlichen Tagespflegestatistik
- die Arbeitszeitchronik der Eltern, wenn mehr als die Regelbetreuung von 6 Stunden täglich an 5 Wochentagen beantragt wird

Finanzielle Leistungen des Landes Hessen

Zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege zahlt das Land Hessen dem Main-Taunus-Kreis jährlich Fördermittel zur Weiterleitung an die Kindertagespflegepersonen. Die Landesförderung wird auf den Förderbetrag des Main-Taunus-Kreises mit 1,59 € pro Betreuungsstunde angerechnet. Voraussetzung zum Erhalt ist der Nachweis der gesetzlich notwendigen Grund- und Aufbauqualifizierungen (§ 32a HKJGB).

Finanzielle Leistungen des Bundes

Das Land Hessen und der Bund fördern die Ausstattung und Renovierung neu geschaffener oder gesicherter Plätze in der Kindertagespflege für Kinder bis zum Schuleintritt. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Informationen dazu erhalten Sie beim Amt für Schulen, Jugend und Kultur.

Steuerrechtliche Fragen

Die finanziellen Leistungen, die Sie erhalten, sind teilweise einkommensteuerpflichtig. Sie müssen dem zuständigen Finanzamt Ihre Tätigkeit in der Kindertagespflege melden. Alle Einkünfte und Förderungen sind beim Finanzamt mit der Einkommensteuererklärung anzugeben. Weitere Informationen erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Finanzamt.

Weitere Informationen

Rund um die Kindertagespflege haben wir für Sie weitere Informationen auf der Internetseite des Main-Taunus-Kreises unter www.mtk.org bereitgestellt. Sie finden dort unter anderem

- die aktuellen Informationen, Meldebögen, die Formulare zur Beantragung einer laufenden Geldleistung und zum Erlass des Kostenbeitrages
- die gültige Satzung und die Leitlinien zur Kindertagespflege im Main-Taunus-Kreis

(link: <https://www.mtk.org/Tagespflege-fur-Kinder-2178.htm>)

Bei Rückfragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen gerne zur Verfügung:

Pädagogik und Pflegeerlaubnisse

Eppstein, Hochheim, Kriftel, Schwalbach
Flörsheim, Hofheim
Bad Soden, Hattersheim, Kelkheim, Liederbach
Eschborn, Sulzbach
Investitionsförderung

Finanzielle Leistungen und Kostenbeiträge

Eppstein, Hofheim, Liederbach
Eschborn, Hattersheim, Kelkheim, Schwalbach, Sulzbach
Bad Soden, Flörsheim, Hochheim, Kriftel

E-Mail-Adressen jeweils: vorname.nachname@mtk.org

Ansprechpartnerin

Anna Batur 06192 / 201-1788
Lisa Schubert 06192 / 201-1513
Angelika Ickstadt 06192 / 201-1512
Kerstin Davies 06192 / 201-2342
Esther Quattländer 06192 / 201-1728

Stefanie Kraus 06192 / 201-1558
Lydia Kusber 06192 / 201-1341
Janin Krohn 06192 / 201-1559